



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Mai 2023
(OR. en)

9136/23

SPORT 17
DOPAGE 10
SAN 236
JAI 577
DATAPROTECT 130
RELEX 566

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entschlieung zur berprfung der Vertretung und Koordinierung der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der WADA

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannte Entschlieung, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner Tagung vom 15./16. Mai 2023 gebilligt hat.

Entschlieung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur
Überprüfung der Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-
Agentur (WADA) und der Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten vor den
WADA-Sitzungen

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS AUF:

1. die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 4. Dezember 2000 zur Dopingbekämpfung¹,
2. die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. November 2010 über die Rolle der EU im internationalen Kampf gegen Doping²,
3. die Entschlieung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 2011 zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und zur Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen³,

¹ ABl. C 356 vom 12.12.2000, S. 1.

² ABl. C 324 vom 1.12.2010, S. 18.

³ ABl. C 372 vom 20.12.2011, S. 7.

4. die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Dezember 2015 zur Überarbeitung der Entschließung von 2011 zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und zur Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen, wonach vorgesehen ist, dass die bei der weiteren Anwendung dieser Entschließung gewonnenen Erfahrungen bis zum 31. Dezember 2018 erneut zu überprüfen sind⁴,
5. die Entschließung von 2019 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und zur Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen (im Folgenden „Entschließung von 2019“)⁵.

IN ANBETRACHT FOLGENDER ASPEKTE:

1. Seit der Annahme der Entschließung von 2019 haben sich die Arbeitsmethoden und Verfahren der WADA weiterentwickelt, insbesondere in Bezug auf die Dauer der Mandate der Mitglieder des Stiftungsrates. Aufgrund dieser Entwicklungen ist es an der Zeit, dass der Rat die Entschließung von 2019 aktualisiert, um klarere Leitlinien für die Kriterien und die Dauer der Mandate von Sachverständigen auf Regierungsebene festzulegen, die von den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten gemeinsam benannt werden. In der Entschließung von 2019 wird nicht ausdrücklich die Dauer der Mandate der Sachverständigen auf Regierungsebene festgelegt, die die Sachverständigenvertreter ersetzen, die ihre Funktion auf Ministerebene in ihrem Mitgliedstaat aufgeben. Ferner werden in der Entschließung von 2019 die in der WADA-Satzung festgelegten Kriterien für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat nicht berücksichtigt.
2. Es ist wichtig, dass die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die bei der Anwendung der Entschließung von 2019 gewonnenen Erfahrungen regelmäßig überprüfen —

⁴ ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 45.

⁵ ABl. C 192 vom 7.6.2019, S. 1.

STELLEN FOLGENDES FEST:

1. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, bei der Ausarbeitung, Aushandlung und Annahme unter anderem von Regelungen, Normen und Richtlinien durch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) ihre Zuständigkeiten auszuüben und eine angemessene Rolle zu spielen.
2. Drei Sitze im Stiftungsrat der WADA werden an Vertreter der EU-Mitgliedstaaten vergeben.
3. Für die Mitarbeit der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der WADA sowie für die Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den Sitzungen des CAHAMA⁶ und der WADA müssen praktische Modalitäten festgelegt werden. Diese praktischen Modalitäten sollten der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit entsprechen und auf die Förderung eines geschlossenen Auftretens der EU nach außen ausgerichtet sein, wobei es Überschneidungen mit der Arbeit im CAHAMA zu vermeiden gilt.
4. Die Koordinierung der auf dem europäischen Kontinent vertretenen Standpunkte vor den WADA-Sitzungen sollte im CAHAMA erfolgen, und es sollte sichergestellt werden, dass in diesem Gremium gefasste Beschlüsse uneingeschränkt dem geltenden EU-Recht entsprechen.
5. Es ist dringend erforderlich, gestützt auf ein politisches Mandat und angemessene Fachkenntnisse die Kontinuität und das Engagement der Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat sicherzustellen.

⁶ Der Ad-hoc-Ausschuss des Europarats für die Welt-Anti-Doping-Agentur (CAHAMA) ist ein Sachverständigengremium, das dafür zuständig ist, die Standpunkte der Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens in Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Politik zur Dopingbekämpfung zu koordinieren.

KOMMEN DAHER WIE FOLGT ÜBEREIN:

1. Die EU-Mitgliedstaaten sind im WADA-Stiftungsrat auf Ministerebene vertreten, wobei die Sitze folgendermaßen verteilt werden:
 - Ein Sitz wird an eine Person vergeben, die in einem der Mitgliedstaaten des amtierenden Dreivorsitzes auf Ministerebene für den Bereich Sport zuständig ist,
 - ein Sitz wird an eine Person vergeben, die in einem der Mitgliedstaaten des künftigen Dreivorsitzes auf Ministerebene für den Bereich Sport zuständig ist,
 - ein Sitz wird von den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten gemeinsam an eine Person vergeben, die auf Ministerebene für den Bereich Sport zuständig ist (im Folgenden „Sachverständiger auf Regierungsebene“).
2. Die in Anhang I enthaltenen Regelungen für die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat werden am 30. Juni 2023 wirksam; vor diesem Zeitpunkt erteilte Mandate bleiben davon unberührt.
3. Der Vertreter des amtierenden Dreivorsitzes im WADA-Stiftungsrat erstattet über das Ergebnis der Sitzung des WADA-Stiftungsrats auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) Bericht. Dieser Vertreter legt der Gruppe „Sport“ einen Bericht über das Ergebnis dieser Sitzung vor.

4. Während Überschneidungen mit dem CAHAMA vermieden werden, können die Delegierten der Mitgliedstaaten in der Gruppe „Sport“ in Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Standpunkt abstimmen, sofern ein solcher gemeinsamer Standpunkt einen eindeutigen zusätzlichen Nutzen hat. Soweit die Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbaren, unterliegt der gemeinsame Standpunkt der Billigung durch die im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten.
5. Jeder von EU-Mitgliedstaaten vereinbarte gemeinsame Standpunkt muss mit vereinbarten Standpunkten der EU im Einklang stehen und wird in den CAHAMA-Sitzungen vom Vorsitz vorgelegt. Die EU-Mitgliedstaaten sollten anstreben, dass dieser gemeinsame Standpunkt in dem vom CAHAMA erstellten Mandat des europäischen Kontinents berücksichtigt wird.
6. Wortmeldungen und Abstimmungsverhalten der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat entsprechen dem vom CAHAMA vereinbarten Mandat des europäischen Kontinents, sofern dieser Standpunkt mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht.
7. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten befassen sich vor dem 31. Dezember 2025 mit den bei der Anwendung dieser EntschlieÙung gewonnenen Erfahrungen und prüfen, ob die in dieser EntschlieÙung festgelegte Regelung angepasst werden muss.

8. Diese vom Rat am 15. Mai 2023 gebilligte Entschließung, einschließlich der beigefügten Regelungen über die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat und der praktischen Regelungen für die Vorbereitung von WADA-Sitzungen zu Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Union, ersetzt die Entschließung 2019/C/ 192/01 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der WADA und zur Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen.

Regelungen für die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten
im WADA-Stiftungsrat

Die EU-Mitgliedstaaten vereinbaren folgende Vertretungsregelung:

Die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat sind Staatsangehörige unterschiedlicher EU-Mitgliedstaaten.

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN DES AMTIERENDEN UND DES KÜNFTIGEN
DREIERVORSITZES:

- Die Mitgliedstaaten des amtierenden Dreiervorsitzes wählen nach internen Konsultationen einen dieser Staaten als Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat aus. Der ausgewählte Mitgliedstaat benennt gemäß seinen innerstaatlichen Verfahren einen entsprechenden Vertreter. Bei diesem Vertreter handelt es sich um die Person, die in dem betreffenden Mitgliedstaat auf Ministerebene für den Bereich Sport zuständig und gemäß der Satzung der WADA zur Mitgliedschaft im Stiftungsrat berechtigt ist. Der Mitgliedstaat, der ausgewählt worden ist, um einen Vertreter zu entsenden, und der Name dieses Vertreters werden dem Generalsekretariat des Rates der EU mitgeteilt.

- Scheidet der Vertreter aus seinem Amt auf Ministerebene aus, so bleibt er so lange im WADA-Stiftungsrat tätig, bis das neue Benennungsverfahren abgeschlossen ist. Der Mitgliedstaat oder – falls sich der Dreivorsitz auf einen anderen Mitgliedstaat aus seiner Mitte verständigt – dieser andere Mitgliedstaat benennt für die verbleibende Zeit der ursprünglichen dreijährigen Amtszeit im Stiftungsrat eine Ersatzperson, die berechtigt ist, die EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat zu vertreten und auf Ministerebene für Sport zuständig ist.
- Der Vertreter, der aus seinem Amt auf Ministerebene ausscheidet oder nicht mehr dafür in Betracht kommt, die EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat zu vertreten, ist nicht mehr Mitglied des Stiftungsrates, und der Rücktritt erfolgt automatisch, wenn das neue Benennungsverfahren abgeschlossen ist.
- Diese Regelung gilt auch für die Mitgliedstaaten des künftigen Dreivorsitzes.
- Die Amtszeit der oben genannten Vertreter beträgt drei Jahre.
- Der Vertreter der Mitgliedstaaten des künftigen Dreivorsitzes bleibt im Amt, auch nachdem dieser zum amtierenden Dreivorsitz geworden ist, um Kontinuität und den Erhalt der dreijährigen Amtszeit zu gewährleisten.

VON DEN IM RAT VEREINIGTEN MITGLIEDSTAATEN GEMEINSAM BENANNTER
SACHVERSTÄNDIGER AUF REGIERUNGSEBENE:

- Vorschläge für einen Sachverständigenvertreter werden von den Mitgliedstaaten spätestens einen Monat vor der Tagung des Rates der EU eingereicht, auf der die Benennung erfolgen soll. Minister aus den Mitgliedstaaten des amtierenden oder des künftigen Dreivorsitzes werden nicht vorgeschlagen. Die Vorschläge für einen Sachverständigenvertreter werden dem Generalsekretariat des Rates übermittelt.
- Falls mehrere Bewerbungen um die Position des Sachverständigenvertreters vorliegen, bemüht sich der Vorsitz, zwischen den Mitgliedstaaten Einvernehmen darüber zu erzielen, dass in der Gruppe „Sport“ eine Probeabstimmung zur Benennung des Sachverständigenvertreters durchgeführt wird. Das Abstimmungsverfahren wird vom Vorsitz vorgeschlagen und auch von den Mitgliedstaaten einvernehmlich vereinbart. Bewerber um die Position eines Sachverständigenvertreters können gemäß der WADA-Satzung an den Arbeiten des Stiftungsrates teilnehmen.
- Die Amtszeit des Sachverständigenvertreters beträgt drei Jahre, es sei denn, die Person scheidet in ihrem Mitgliedstaat aus ihrem Amt auf Ministerebene aus, oder die zum Zeitpunkt ihrer Benennung geltenden Zulassungsvoraussetzungen für die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat sind während ihrer Amtszeit nicht mehr erfüllt. In diesem Fall wird ein neues Benennungsverfahren für einen neuen Dreijahreszeitraum eingeleitet. Der amtierende Sachverständigenvertreter bleibt bis zum Abschluss des neuen Benennungsverfahrens im Amt. Die Amtszeit richtet sich nach der WADA-Satzung und kann in jedem Fall höchstens zweimal verlängert werden.

- Der Sachverständigenvertreter, der abgelöst wurde oder nicht mehr dafür in Betracht kommt, die EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat zu vertreten, ist nicht mehr Mitglied des Stiftungsrates, und der Rücktritt erfolgt automatisch, wenn das neue Benennungsverfahren abgeschlossen ist.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:

- Die gemäß der oben genannten Entschließung von 2019 geltenden Bestimmungen über die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat gelten bis zum 30. Juni 2023.

BESTÄTIGUNG DURCH DIE IM RAT VEREINIGTEN MITGLIEDSTAATEN:

- Der Sachverständige auf Regierungsebene und die durch den amtierenden und den künftigen Dreivorsitz zur Benennung von Vertretern im WADA-Stiftungsrat ausgewählten Mitgliedstaaten werden von den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten bestätigt.
- Die Namen aller Mitglieder des WADA-Stiftungsrates, die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten sind, werden der WADA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 vom 23. Oktober 2018⁷ über das Generalsekretariat des Rates mitgeteilt.

⁷ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

Praktische Regelungen für die Vorbereitung von WADA-Sitzungen zu Angelegenheiten im
Zuständigkeitsbereich der Union

Unbeschadet der Geschäftsordnung des Rates und der Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über den Beschlussfassungsprozess der EU vereinbart der Rat hiermit die folgenden praktischen Regelungen, um Berechenbarkeit und Transparenz bei der Vorbereitung von Sitzungen des Ausschusses für die Koordinierung des europäischen Kontinents im Europarat (CAHAMA) und der WADA zu gewährleisten:

1. Nach Eingang der Dokumente für die Sitzungen des WADA-Stiftungsrates stimmen sich die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat untereinander ab, um im Hinblick auf die Vorbereitung der Beratungen der Gruppe „Sport“ dem Generalsekretariat des Rates Dokumente zu übermitteln, die gegebenenfalls für die Festlegung eines möglichen Standpunkts der EU relevant sind.
2. Vor jeder WADA-Sitzung wird die Kommission ersucht, rechtzeitig vor den Sitzungen des CAHAMA und der WADA einen Vorschlag für einen Standpunkt der EU zu Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Union mit Schwerpunkt auf dem EU-Besitzstand auszuarbeiten und dem Rat vorzulegen.
3. Dieser Entwurf eines Standpunkts der EU wird von der Gruppe „Sport“ geprüft.
4. Sobald sich die Gruppe „Sport“ auf einen Entwurf eines Standpunkts der EU zu Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Union geeinigt hat, wird dieser Entwurf eines Standpunkts der EU dem AStV zur Billigung vorgelegt. Der AStV kann die Angelegenheit erforderlichenfalls dem Rat zur Annahme unterbreiten.

5. In dringenden Fällen, wenn Standpunkte kurzfristig angenommen werden müssen, kann der Vorsitz versuchen, eine Einigung im schriftlichen Verfahren oder im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung zu erzielen.
 6. Wenn der CAHAMA einen rechtswirksamen Akt zu erlassen hat, wird die Kommission ersucht, einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV zu diesem Akt zu unterbreiten.
 7. In den CAHAMA-Sitzungen wird die Kommission ersucht, den Standpunkt der EU darzulegen, soweit dies nach dem Mandat des CAHAMA zulässig ist. Andernfalls wird der Standpunkt der EU vom Vertreter des Vorsitzes vorgestellt.
 8. EU-Koordinierungssitzungen vor Ort zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission können jederzeit und bei Bedarf vom Vorsitz einberufen und geleitet werden.
 9. Diese praktischen Regelungen und die vom Rat gebilligte EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat und zur Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten vor den Sitzungen des Stiftungsrates ersetzen die EntschlieÙung 2019/C/ 192/01 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der WADA und zur Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen.
-